



Kita-Ordnung

Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V.
Caritas Zentrum Miesbach, Franz und Johann Wallach Str. 7, 83714 Miesbach

Erlässt als Rechtsträger der Caritas Kindertageseinrichtung Irschenberg

Auf der Grundlage des Bildungs- und Betreuungsvertrages folgende
Kindergartenordnung.

Die Kita in Trägerschaft des
Caritasverbandes arbeitet auf der Basis
christlicher Werthaltung.

1. Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme in die Kita kann ab 9 Monaten unter Berücksichtigung der verfügbaren Kindertagesplätze erfolgen.

Folgende Aufnahmekriterien können bei begrenztem Platzangebot angewendet werden:

- Kinder der Gemeinde Irschenberg
- Alter des Kindes
- Geschwisterkind
- Alleinerziehende
- Berufstätigkeit
- benötigte Buchungszeit
- Anmeldedatum

2. Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr, im Hort bis 17:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.

3. Ferienordnung/Schließungszeiten

Die entsprechenden Zeiten, in denen die Kita geschlossen bleibt, werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres bekanntgegeben (ca. 30 Schließtage pro Jahr.) In den Sommer-Schulferien ist die Kita i.d.R. für 3 Wochen wegen Betriebsferien geschlossen.

Gründe für zeitweilige Schließungen könnten sein:

- Klausurtag und Fortbildungstage;
- Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht gewährleistet werden kann;
- bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung durch das Gesundheitsamt;
- aus anderen zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen.

Wenn Sie Ihr Kind in die Feriengruppe bringen möchten, melden Sie es bitte fristgerecht über die aushängenden Listen an

4. Beitrag

Gebührenordnung der Caritas KiTa Farbenfroh gültig ab 01.09.2021

Elternbeitrag

Der vom Träger festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung und orientiert sich an der jeweiligen Buchungszeit.

Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.

Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

- §28 Schutzmaßnahmen, Abs. 1
- §20 Schutzimpfungen, Abs. 9
- §34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3

wenn und soweit diese nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z. B. Staat, Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Beitragsschuldner.

Diese Zusatzklausel wird von den Vertragsparteien anerkannt.

Der Elternbeitrag ist monatlich zu bezahlen. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Der Elternbeitrag wird grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftmandat vom angegebenen Konto eingezogen. Von Banken erhobene Gebühren für Rückbuchungen gehen zu Lasten der Eltern. Der Elternbeitrag wird in zwölf monatlichen Beiträgen erhoben.

Für Geschwisterkinder wird eine Ermäßigung gewährt, sobald und solange die Geschwister in der Kita gleichzeitig angemeldet sind und die Kita gleichzeitig besuchen. Für das erste Kind wird der ermäßigte Beitrag erhoben.

Der Freistaat Bayern gewährt Kindergartenkindern einen Beitragszuschuss von 100 €. Gemäß den einschlägigen Regelungen ermäßigen sich die Elternbeiträge bei Kindergartenkindern um diesen Beitragszuschuss. In diesem Fall entfällt die Geschwisterermäßigung.

Zusätzliche Beiträge

- Essensgeld
Der Betrag für das Mittagessen wird im Folgemonat für das bestellte Mittagessen eingezogen.
- Spielgeld wird für 12 Monate, monatlich im Voraus eingezogen
- Getränkegeld wird für 12 Monate, monatlich im Voraus eingezogen
- Obstgeld wird für 11 Monate, monatlich im Voraus eingezogen
- Buchungsgebühr bei Aufnahme oder Buchung für das neue Kitajahr
Die Buchungsgebühr von einmalig 10,00€ im KiTa Jahr wird im Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres eingezogen
- Umbuchungsgebühr
Falls während des laufenden Kindergartenjahres Umbuchungen gewünscht sind, werden die dafür anfallenden Gebühren von 30.- € im Folgemonat eingezogen. Im Monat Februar ist eine kostenfreie Umbuchung möglich.
- Portfolio
Das Portfoliogeld von einmalig 10,00€ im KiTa Jahr, wird im Februar mit den Elternbeiträgen eingezogen.
- Bei Ferienbuchung der Schulkinder wird im Mai statt des Grundbeitrags der Betrag der Ferienbetreuung eingezogen

4.1. Buchungszeitänderungen

Die Buchungszeit wird in der Regel für jedes Kindergartenjahr (1.September) neu vereinbart. Die Änderung muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Weitere Änderungen und Anpassungen der Buchungszeit sind mit der Leitung abzustimmen.

4.2. Beitragsfestsetzung

Der Träger ist berechtigt, die Beitragshöhe jährlich neu festzusetzen. Beitragserhöhungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

4.3. Kostenübernahme durch das Jugendamt

Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Einträge haben Eltern den Beitrag zu entrichten.

5. Mitteilungspflichten

5.1. Erkrankungen

Erkrankungen eines Kindes sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen.

Da die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die Meldungen und Verhütung übertragbarer Krankheiten auf Kindergärten Anwendung finden, sind die Regelungen in Anlage 4 des Kindergartenvertrages dringend zu beachten.

Alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, körperliche Beeinträchtigungen etc., ferner Vorfälle mit möglichen Spätfolgen, z.B. Unfälle und Verletzungen. Die Eltern haben jede Änderung der Anschrift oder Telefonnummer (privat und am Arbeitsplatz) sowie Änderungen des Personensorgerechts, der Krankenkasse oder des Kinderarztes unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

5.2. Medikamentenverabreichung

Das pädagogische Personal trägt die Verantwortung für eine große Gruppe von Kindern. Daher kann keine Garantie gegeben werden, dass die Einnahme eines Medikaments stets zeitgerecht erfolgt.

Für etwaige Nebenwirkungen und Komplikationen übernehmen der Träger und das pädagogische Personal keine Verantwortung.

Braucht ein Kind eine regelmäßige Medikamentengabe während des Aufenthalts in der Einrichtung, so kann dies nur mit einer schriftlichen Verordnung des behandelnden Arztes und einer Einweisung des pädagogischen Personals geschehen. Das Personal kann das Kind an die Einnahme erinnern, das Kind muss das Medikament selbst einnehmen.

6. Aufsicht und Versicherungsschutz

6.1. Aufsicht

Dem Personal obliegt während des Besuches in der Einrichtung die Aufsichtspflicht der Kinder. Damit die Mitarbeiterinnen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können, sind die Ankunft und Abholung der Kinder beim zuständigen Betreuungspersonal bekanntzumachen. Personen, die berechtigt sind, ein Kind vom Kindergarten abzuholen, müssen in der Abholerlaubnis benannt werden. Kinder unter 14 Jahren dürfen keine Kinder abholen. Abweichungen und Ausnahmefälle sind der Kindergartenleitung bzw. dem Gruppenpersonal schriftlich mitzuteilen. Tritt ein Kind den Nachhauseweg allein an, so ist hierfür eine schriftliche Einwilligungserklärung erforderlich.

6.2. Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei in der staatlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf:

- den sichersten Weg zum und vom Kindergarten
- den Aufenthalt im Kindergarten
- Veranstaltungen und Unternehmungen des Kindergartens

Jeder Schadensfall ist der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.

Für in den Kindergarten mitgebrachte Spielsachen sowie für Garderoben, Schmuck u. ä. wird keine Haftung übernommen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Um unsere Arbeit in der Öffentlichkeit transparenter zu gestalten, werden Fotos und Filmmaterial in der Einrichtung erstellt und auch zur Dokumentation der pädagogischen Arbeit eingesetzt.

8. Kooperation mit Institutionen

Der Träger verpflichtet sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben. Im Anhang 7-10 erklären sich Eltern einverstanden, dass befugte Personen von kooperierenden Einrichtungen z. B. Schule, begleitende Therapeuten, mit der Tageseinrichtung zusammenarbeiten können, um die pädagogische Arbeit mit dem Kind zu unterstützen.

9. Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag von Seiten des Trägers außerordentlich schriftlich gekündigt werden:

- Im Falle von unrichtigen Angaben gegenüber dem Träger;
- bei unentschuldigtem, mehr als zweiwöchigem Fehlen;
- wurde die Kindergartengebühr über zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet;
- wenn die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist, bzw. kein Vertrauensverhältnis vorhanden ist;

seitens der Eltern:

Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages kann nur zum Ende des Folgemonats schriftlich erfolgen. Eine Kündigung zum 31. 06. ist nicht zulässig.

10. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am 01. 09. 2021 in Kraft.

für den Diözesan Caritasverband München und Freising e.V. für die Tageseinrichtung

Petra Schubert

Kreisgeschäftsführung Caritas Zentrum Miesbach